

Amtsgericht Memmingen

Abteilung für Zwangsvollstreckung Immobiliar

Az.: 2 K 13/25

Memmingen, 24.09.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 10.03.2026	09:00 Uhr	130, Sitzungssaal	Amtsgericht Memmingen, Buxacher Str. 6, 87700 Memmingen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Memmingen von Kirchheim i.Schw.

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Hektar	Blatt
Kirchheim i.Schw.	128	Fuggerstraße 5, Gebäude- und Freifläche	0,0246	1997

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Laut Gutachten des Sachverständigen:

Ort, Lage: 87757 Kirchheim, Fuggerstraße 5

Grundstück:

FINR. 128 Gemarkung Kirchheim i.Schw., Grundstücksgröße 246 m²

Bebauung:

Einfamilienhaus

bestehend aus Teilunterkellerung, Erdgeschoss, Obergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss,

Baujahr nicht bekannt, um 1850, letzte Modernisierung um 2018/2020

Wohnfläche 193 m²

Nutzfläche Keller (Raumhöhe 1,30 m) 2 m²;

Verkehrswert: 185.000,00 €

Terminsbestimmung: www.zvg-portal.de

Wertgutachten: www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenen Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. **Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.** Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.